ESCHK GT T-2011 vom 28. November 2011

Eschk, 2011-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_GT T-2011

FR: ESCHK GT T-2011 du 28 novembre 2011

IT: ESCHK GT T-2011 del 28 novembre 2011

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 28. November 2011 betreffend den Gemeinsamen Tarif T (GT T) Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen

2/7 ESchK CAF Beschluss vom 28. November 2011 betreffend den GT T CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
___

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des Gemeinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen], den die Schiedskommission mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigt und seither wiederholt (letztmals am 19. Oktober 2010) verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2011 ab. Die am GT T beteiligten Ver- wertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben mit gemeinsamer Eingabe vom 12. Mai 2011 den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs um ein wei- teres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern.

2. Die beiden Antragstellerinnen geben die Einnahmen (in ganzen Frankenbeträgen) aus den verschiedenen Nutzungsbereichen des GT T im Jahr 2010 wie folgt an:

SUISA Swissperform - entgeltliche Vorführung von Tonbildträgern 30‘978 21‘387 - entgeltliche Telekiosk, Video-/Audiotex-Dienste 757 318 - unentgeltliche Telekiosk, Video-/Audiotex-Dienste 89‘253 3‘994 - Grossbildprojektionen

2‘230 - Total

3. In ihrer Eingabe weisen die beiden Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass seit längerem eine Revision des GT T geplant sei. Da aber der im Zeitpunkt der Tarifverhandlungen immer noch nicht rechtskräftig genehmigte GT 3c (Empfang von Fern-

sehsendungen auf Grossbildschirmen, sog. Public viewing) Auswirkungen auf den vorliegenden Tarif habe, sei den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 1 f.) eine nochmalige Verlängerung des GT T um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2012 vorgeschlagen worden. Gleichzeitig sei die Durchführung einer Verhandlungs- sitzung angeboten worden, falls hierfür Bedarf bestehe.

In der Folge haben die Verhandlungspartner DUN, Economiesuisse und Gastrosuisse dieser Verlängerung ausdrücklich zugestimmt, wobei der DUN seine Zustimmung auch im Namen seines Mitgliedes hotelleriesuisse abgab (vgl. Gesuchsbeilage 5). Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sei keine Antwort eingegangen.

4. Bezüglich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf die Zustimmung der weit überwiegenden Mehrheit der Nutzerverbände zur Tarifeingabe. Mit Hinweis auf das Genehmigungsverfahren zum heute geltenden GT T wird angemerkt, dass die seit 1997 unveränderten Tarifansätze von der Schiedskommission mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigt wor- den sind. Allerdings halten die Verwertungsgesellschaften auch fest, dass für den GT T ein Revisionsbedarf bestehe. Die aufgrund der gegenwärtigen Einigung unter den Verhandlungspartnern zu vermutende Angemessenheit könne daher keinesfalls ein Präjudiz für einen neuen GT T sein.

5. Mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 2011 wurde die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2011 angesetzt, um sich zur Eingabe zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifverlängerung angenommen werde. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften ein- gesetzt.

In der Folge bestätigte der DUN auch im Namen seines Mitgliedes hotelleriesuisse die Zustimmung zur Verlängerung des GT T bis zum 31. Dezember 2012. Ansonsten gingen

keine weiteren Stellungnahmen zum Verlängerungsantrag der Verwertungs- gesellschaften ein.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss an die Vernehmlassung die Tarifeingabe dem Preis- überwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 12. Juli 2011 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Dies angesichts des Umstandes, dass sich die Verwer- tungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des GT T bis Ende 2012 einigen konnten.

7. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder zumin- dest stillschweigend zugestimmt haben, und auch seitens der Mitglieder der Spruch- kammer gestützt auf die Verfügung vom 22. August 2011 kein Antrag auf Durchfüh- rung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Ver- wertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif T beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren gemeinsamen Antrag zur Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 am 12. Mai 2011 und somit innert der in Art. 9 Abs. 2 URV vorgesehenen siebenmonatigen Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ord- nungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmi- gungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächli- chen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss

Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981- 1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Feb- ruar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausge- klammert werden. Allerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des GT T und des Umstandes, dass der Schiedskom- mission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekomme- nen Vertrag entspricht, ist beim GT T von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb davon ausgehen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Ausserdem hat die Schiedskommission den vorliegenden GT T am 28. November 1996 als angemessen im Sinne von Art. 59 f. URG genehmigt und ihn seither auch mehrmals verlängert. Die Schiedskommission nimmt allerdings auch von dem von den Verwertungsgesellschaften erneut geäusserten Vorbehalt im Hinblick auf einen

neuen Tarif Kenntnis. Demnach soll diese Verlängerung keine präjudizierende Wir- kung auf einen allfälligen neuen GT T haben.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der SUISA und der Swissperform zu keinen weiteren Bemer- kungen Anlass. Die Verlängerung des GT T ist somit bis zum 31. Dezember 2012 zu genehmigen.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA und der Swissperform zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 28. November 1996 genehmigten Ge- meinsamen Tarifs T [Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt (ohne Kinos), Tele- kiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen] wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.